

**Gebührenkalkulation für die
Gehwegreinigung
für das Jahr 2020**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I. Rechtsgrundlagen	3
II. Kalkulationsgrundlagen	3
III. Erläuterung der für die Gehwegreinigung relevanten Leistungen des Regiebetriebs Reinigung und deren Berücksichtigung in der vorliegenden Kalkulation	5
IV. Erläuterungen zu den Kostenarten und Erlösen	8
 B. Rechnerischer Teil	
Ermittlung der Betriebskosten	12
Ermittlung des Deckungsbedarfs und des Gebührensatzes	13
Ermittlung der Gebührensätze nach Reinigungsklassen	14
Ermittlung des Gebührenauffalls auf Grund der Ermäßigung für Mehrfachanlieger	15
 Anlage 1: Bereinigung HDD - Modul Kommunale Reinigung	16
Anlage 2: Berechnung der gebührenfähigen Flächenanteile	17

Hinweis: Das vorliegende Werk wurde mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt. Innerhalb einer Tabelle oder zwischen mehreren Tabellen ggf. bestehende Rundungsdifferenzen wurden nicht beseitigt.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Gehwegreinigungsgebühren sind § 41 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Für die Erstellung der vorliegenden Gebührenkalkulation sind insbesondere die Regelungen der §§ 13 und 14 des KAG und die Gehwegreinigungsgebührensatzung (GGs) maßgeblich. Ebenfalls lag uns als weitere Ausgangsbasis die letzte Gebührenkalkulation vor.

Die Stadt Heidelberg erhebt für die Reinigung der Gehwege an den in der Anlage 1 zur GGS aufgeführten Straßen eine Gehwegreinigungsgebühr. Mit der Gebühr werden die Kosten der manuellen und maschinellen Gehwegreinigung auf die Anlieger umgelegt.

II. Kalkulationsgrundlagen

Anteil der Allgemeinheit (Seite 15)

Der Gleichheitsgrundsatz verbietet es, die Anlieger der vollen Straßenreinigungspflicht zu unterwerfen, wenn und soweit die Straßenreinigung auch dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen dient. Im Rahmen der Gebührenkalkulation muss deshalb ein auf das Allgemeininteresse entfallender Kostenanteil abgesetzt werden. Dieser ist im Rahmen der Kalkulation zu berücksichtigen.

In Baden-Württemberg gibt es keine Rechtsvorschrift, die unmittelbar gilt und einen bestimmten Satz zur Höhe des Anteils der Allgemeinheit vorgibt. Die Festsetzung der Höhe dieses Anteils liegt im Ermessen des Ortsgesetzgebers, dem dabei eine weitgehende Einschätzungsfreiheit zukommt (BVerwG, Urt. 7.4.1989 - 8 C 90/87).

Es wurden zwei Varianten kalkuliert:

- Die höchstzulässige Gebühr bei der der Anteil der Allgemeinheit mit 5% in Abzug gebracht wurde. Dieser Prozentsatz wurde in Anlehnung an die Regelungen zu den Anschluss- und Erschließungsbeiträgen des § 23 KAG angesetzt (vgl. Rieger, in "Driehaus, Kommunalabgabenrecht").
- Gebührensätze unter Berücksichtigung eines Anteils der Allgemeinheit von 20 % (DS/0211/2018/BV Beschluss zur Gebührenkalkulation für 2018/2019).

Vorjahresergebnisse

Das gebührenrechtliche Ergebnis des aktuellen Kalkulationszeitraums 2018/2019 kann erst nach Ablauf dieses Zeitraums ermittelt werden. Somit kann das Ergebnis nicht in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt werden und fließt gegebenenfalls dann in die Kalkulation für das Jahr 2021 ein. Für den Gebührenbemessungszeitraum 2018/2019 waren deshalb keine Kostenüberdeckungen zu berücksichtigen.

Für den Zeitraum 2016/2017 liegt das gebührenrechtliche Ergebnis vor. Die Nachkalkulation ergibt eine Unterdeckung in Höhe von 712.008 €. Aufgrund des Systemwechsels und der auf eine neue und der aktuellen Rechtsprechung angepassten Umstellung der Ermittlung des jeweiligen Frontmetermaßstabes, wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, diese Unterdeckung aus allgemeinen Finanzmitteln zu decken. Auf eine Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation für die Gehwegreinigungsgebühren soll somit verzichtet werden.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Aus den Zeiträumen davor waren ebenfalls keine Kostenüberdeckungen zu berücksichtigen. Nicht kostendeckende Gebühren, wie sie vom Gemeinderat vor 2016/2017 beschlossen wurden, führen zu in Kauf genommenen Unterdeckungen, die von der Stadt zu tragen sind.

Bemessungsgrundlagen

Das Äquivalenzprinzip in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz fordert, dass die Benutzungsgebühren gemäß dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren zu zahlen sind.

Die Leistungsunterschiede bestehen in der Reinigungshäufigkeit der Gehwege. Die Unterschiede wurden über eine Steigerung bei den Äquivalenzziffern abgebildet, die mit den sog. Reinigungsklassen identisch sind.

Für folgende Leistungsunterschiede wurden Äquivalenzziffern gebildet:

- Reinigungsklasse 1: 1 Reinigung je Woche
- Reinigungsklasse 3: 3 Reinigungen je Woche
- Reinigungsklasse 5: 5 Reinigungen je Woche
- Reinigungsklasse 7: 7 Reinigungen je Woche

Durch die Multiplikation des kalkulierten Gebührensatzes pro Straßenfrontmeter mit der jeweiligen Äquivalenzziffer wird die Gebühr je Reinigungsklasse ermittelt.

Straßenfrontlänge

Alle Straßenfrontlängen wurden auf der Grundlage der Gehwegreinigungsgebührensatzung für den Gebührenzeitraum 2018/2019 neu ermittelt. Dies wurde erforderlich, da die neuere Rechtsprechung eine präzise und eindeutige Ermittlung der Straßenfrontlängen fordert. Dabei wurden für verschiedene Flurstücksarten unterschiedliche Berechnungsweisen angewendet, um weitgehend Gebührengerechtigkeit herzustellen. Die in den bis 2016/2017 gültigen Satzungen und Kalkulationen zugrunde gelegten Daten haben die Flurstücke lediglich in drei Arten unterschieden (Direktanlieger, Mehrfachanlieger und Hinterlieger). Hierbei blieb die Berücksichtigung unterschiedlicher örtlicher Gegebenheiten wie beispielsweise die unterschiedlichen Größen der Hinterliegergrundstücke außen vor. Dies wurde mit der Ertüchtigung der entsprechenden Datenbank geändert.

Wie bereits in den Vorjahren vom Gemeinderat festgelegt, wird vorgeschlagen, auch künftig für Flurstücke die durch mehrere gereinigte Straßen erschlossen werden, die Straßenfrontlängen entlang der gereinigten Straßen mit dem Faktor 0,7 zu kürzen. Die daraus für den gesamten Gebührenbemessungszeitraum entstehenden Gebührenerkürzungen i.H.v. 126 T€ (Faktor 0,3 der jeweiligen Straßenfrontlänge) werden in der Kalkulation ermittelt und dargestellt. Diese "Begünstigung" für Mehrfachanlieger (z.B. Eckgrundstücke) darf nicht die übrigen Gebührenschnldner belasten, sondern muss von der Stadt getragen werden. Die nicht gebührepflichtigen Straßenfrontlängen und der darauf entfallende Kostenanteil der Stadt werden in der vorliegenden Kalkulation berechnet und ausgewiesen (Seite 15).

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Auch für sich nach hinten stark weitende Direktanliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke wurden neue Maßgaben zur Ermittlung der auch dort maßgeblichen „Straßenfrontlänge“ eingeführt.

Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation erfolgt aufbauend auf den prognostizierten gebührenfähigen Kosten, also allen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, die in sachlichem Zusammenhang mit der Leistung entstehen. Dementsprechend sind die Aufwendungen für Leistungen, für die keine Gebührenpflicht vorgesehen ist oder denen anderweitige Erträge gegenüberstehen, in der Kalkulation abzugrenzen.

Im ersten Schritt wurden die laufenden Betriebskosten und die kalkulatorischen Kosten für das Jahr 2020 ermittelt. Hierzu lagen Planungsdaten vor, die nach den Produkten (PSP-Elemente) des Regiebetriebs Reinigung gegliedert sind.

III. Erläuterung der für die Gehwegreinigung relevanten Leistungen des Regiebetriebs Reinigung und deren Berücksichtigung in der vorliegenden Kalkulation

Manuelle Gehwegreinigung

Die Gesamtkosten der manuellen Gehwegreinigung wurden im Verhältnis der Reinigungsflächen auf die erbrachten Leistungen aufgeteilt. Für die gebührenpflichtigen Gehwege wurde ein Flächenanteil von 78,12% (vgl. Anlage 2) ermittelt. Die Ermittlung der Flächen erfolgte auf Basis der Daten des Tourenplanungsprogramms INFA der Stadtreinigung.

Im Kalkulationszeitraum ist keine Änderung der Reinigungsflächen geplant, so dass in die vorliegende Kalkulation ein Kostenanteil von 78,12% für die Reinigung der gebührenpflichtigen Gehwege einbezogen wurde.

Leistungen der Heidelberger Dienste, die eine manuelle Zusatzreinigung auf nicht gebührenpflichtigen Flächen betreffen, wurden vom Regiebetrieb Reinigung ermittelt und mit 156.673 € für den Gebührenbemessungszeitraum ausgesondert (vgl. Anlage 1).

Maschinelle Gehwegreinigung

Die Gesamtkosten der maschinellen Gehwegreinigung wurden im Verhältnis der Reinigungsflächen auf die erbrachten Leistungen aufgeteilt. Für die gebührenpflichtigen Gehwege wurde ein Flächenanteil von 57,42% (vgl. Anlage 2) ermittelt. Die Ermittlung der Flächen erfolgte auf Basis der Daten des Tourenplanungsprogramms INFA der Stadtreinigung. Im Kalkulationszeitraum ist keine Änderung der Reinigungsflächen geplant, so dass in die vorliegende Kalkulation ein Kostenanteil von 57,42% für die maschinelle Reinigung der gebührenpflichtigen Gehwege einbezogen wurde.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Maschinelle Fahrbahnreinigung

Bei der manuellen Gehwegreinigung wird der Kehricht, wenn es die Tourenplanung zulässt, nicht von den manuellen Reinigern aufgenommen, sondern auf die Straße gekehrt und von der Kehrmaschine aufgenommen. Gleichzeitig wird dabei der Straßenrand in der Arbeitsbreite der Kehrmaschine gereinigt, daher werden nur 50% des Aufwandes der Gehwegreinigung zugeordnet und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Der Anteil der Fahrbahnflächen entlang veranlagter Gehwege beträgt 27,90% der gesamten Fahrbahnflächen. Somit wurde ein Anteil von 13,95% der Kosten der maschinellen Fahrbahnreinigung in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt (vgl. Anlage 2).

Laubbeseitigung / Wildkrautentfernung

Aufgrund einer qualifizierten Schätzung der Betriebsleitung werden die gebührenfähigen Kostenanteile bei den Laubbeseitigungskosten auf 10% und bei den Kosten für die Wildkrautentfernung auf 20% festgelegt. Die Anteile erscheinen gering, sind aber unserer Meinung nach vertretbar. Das Laub fällt überwiegend auf die Straße bzw. in die dazu gehörende Rinne; Wildkraut entsteht aufgrund der regelmäßigen Reinigung nur in geringem Umfang auf den gebührenpflichtigen Gehwegen.

Einsatz Wasserwagen

Die Einsätze des Wasserwagens zur Verbesserung der Sauberkeit finden nach einer qualifizierten Schätzung der Betriebsleitung zu 50% auf den veranlagten Gehwegflächen statt.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Folgende Produkte enthalten Kosten für die Reinigung der gebührenpflichtigen Gehwege:	Kostenanteil der gebührenpflichtigen Gehwege	nicht gebührenfähiger Kostenanteil	
Laubbeseitigung	10,00%	90,00%	qualifizierte Schätzung Regiebetrieb Reinigung
Wildkrautentfernung	20,00%	80,00%	qualifizierte Schätzung Regiebetrieb Reinigung
Manuelle Gehwegreinigung	78,12%	21,88%	Auf Basis der Daten des Tourenplanungsprogramms INFA wurden die Anteile der veranlagten Gehwegflächen an der jeweils gesamten Reinigungsfläche ermittelt (vgl. Anlage 2).
Maschinelle Gehwegreinigung	57,42%	42,58%	
Maschinelle Fahrbahnreinigung*	13,95%	86,05%	
Einsatz Wasserwagen	50,00%	50,00%	qualifizierte Schätzung Regiebetrieb Reinigung

Berechnung des Kostenanteils der maschinellen Fahrbahnreinigung*:

Bei der Katasteraktualisierung der Reinigungsflächen wurde dem Objekt "Fahrbahn" die Information mitgegeben, ob ein veranlagter Gehweg angrenzt und wie häufig die Fahrbahn dann aufgrund der Reinigungsklasse des Gehweges gereinigt wird. So lässt sich der Anteil der Reinigungsfläche entlang veranlagter Gehwege zur Gesamtreinigungsfläche der Fahrbahnreinigung ermitteln. Da durch die Kehrmaschine neben der Kehrrichtaufnahme aus dem Rinnstein immer auch die Fahrbahn gereinigt wird, werden 50% dieses Anteils (27,90%) der Gehwegreinigung zugeordnet und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Das Produkt "manuelle Gehwegreinigung" enthält Kosten der Heidelberger Dienste für Zusatzreinigungen auf nicht gebührenpflichtigen Flächen. Die Kosten für die Reinigung dieser nicht gebührenfähigen Flächen wurden ermittelt (s. Anlage 1) und wie folgt in Abzug gebracht:

2020 156.673 €

<h2 style="margin: 0;">A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation</h2>

IV. Erläuterungen zu den Kostenarten und den Erlösen (Seite 12)

Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeile 5)

Die Personalkosten werden aufgrund der Tourenpläne und der daraus resultierenden Einsatzzeiten der Mitarbeiter aus dem Einsatzplanungsprogramm auf die Leistungen des Regiebetriebs Reinigung verteilt.

Unterhaltung bewegliches und unbewegliches Vermögen (Zeile 6)

Die Kosten der Unterhaltung beinhalten überwiegend Zahlungen für Wartungen und Reparaturen der Betriebsgeräte des Reinigungsbetriebs wie Freischneider, Laubblasgeräte u.a.

Grundstücksbewirtschaftung / Miete für Fahrzeuge und Maschinen (Zeile 7)

Hier werden insbesondere Kosten für die Anmietung von Maschinen und vor allem die Leasingraten für die Kleinkehrmaschinen gebucht. Diese Kosten werden direkt den Fahrzeugen oder Leistungen zugeordnet. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Kosten gesammelt und nach den Einsatzzeiten der Fahrzeuge bzw. der Mitarbeiter verteilt.

Kosten der Fahrzeughaltung (Zeile 8)

Die Kosten der Fahrzeughaltung beinhalten Steuer, Versicherung, Treibstoffkosten sowie externe Reparaturen; die Reparaturleistungen der städtischen Werkstätten werden über die Interne Leistungsverrechnung abgebildet (Zeile 17).

Die Verteilung der Kosten der Kehrmaschinen erfolgt nach den Einsatzzeiten der Kehrmaschinen, die sich aus der Tourenplanung ergeben. Die sonstigen Fahrzeuge wie Transporter dienen lediglich dazu, die Mitarbeiter der Straßenreinigung vor Ort zu bringen sowie zum Transport. Die Fahrzeugkosten für sonstige Fahrzeuge werden analog zu den Einsatzzeiten der entsprechenden Mitarbeiter verteilt.

Energie und Wasser für Betrieb (Zeile 9)

Unter dieser Position werden die Kosten für die Miete und Nutzung von Standrohren der Stadtwerke gebucht. Dies betrifft im Rahmen der vorliegenden Kalkulation ausschließlich den Anteil für die Einsätze des Wasserwagens.

Fuhrleistungen (Zeile 10)

Dem Regiebetrieb Reinigung entstehen Kosten für den Transport der Kehr- und Laubmulden zu den Entsorgungsfirmen. Diese werden den jeweiligen Kostenstellen belastet und am Ende des Jahres nach ihrer Entstehung auf die Leistungen des Regiebetriebs verteilt (siehe auch "Entsorgung Kehrrecht").

Entsorgung Kehrrecht (Zeile 11)

Die Kosten der Kehrrechtentsorgung werden getrennt nach Kehrrecht zur Beseitigung (Straßenkehrrecht) und Kehrrecht zur Verwertung (lose Abfälle und Papierkorbabfälle) prozentual auf Basis einer qualifizierten Schätzung der Betriebsleitung im Hinblick auf die Entstehung der Abfälle auf die verschiedenen Leistungen des Regiebetriebs umgelegt.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Arbeitsvergabe an HDD (Zeile 12)

Der Regiebetrieb Reinigung beauftragt im Rahmen des Programms "Aktive Beschäftigungspolitik" die Heidelberger Dienste mit zusätzlichen Reinigungsleistungen im manuellen Bereich. Die Kosten werden unterjährig auf einer Kostenstelle gesammelt und entsprechend der ausgeführten Tätigkeit auf die Leistungen des Regiebetriebs Reinigung verteilt.

Leistungen der Heidelberger Dienste, die eine manuelle Zusatzreinigung auf nicht gebührenpflichtigen Flächen betreffen, wurden für diese Kalkulation vom Regiebetrieb Reinigung ermittelt und im Jahr 2020 mit 156.673 € (Seite 12, Zeile 22) ausgesondert. Darunter fallen z.B. die Reinigung der Emmertsgrundpassage und die zusätzliche Leerung von Papierkörben in den Stadtteilen.

Übrige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Zeile 13)

Hier werden überwiegend die Kosten für die Anschaffung kleinerer Geräte wie Besen und für die Pflege der eingesetzten EDV-Programme gebucht. Diese Kosten werden direkt den Leistungen des Regiebetriebs Reinigung zugeordnet oder analog zu den Einsatzzeiten der Mitarbeiter verteilt.

Überlassene Mitarbeiter (Zeile 14)

Zur Abdeckung von längerfristigen krankheitsbedingten Ausfällen werden beim Regiebetrieb Reinigung überlassene Mitarbeiter der HDD im Rahmen der regulären Auftrags erledigung eingesetzt. Der Umfang ist aufgrund der neu hinzu gekommenen Stadtteile und damit umfangreicherer Reinigungsflächen in den letzten Jahren gestiegen. Die entstehenden Kosten werden analog zu den Einsatzzeiten der Mitarbeiter des Regiebetriebs Reinigung verteilt.

Geschäftsaufwendungen (Zeile 15)

Hier werden die allgemeinen Geschäftsaufwendungen wie Porto, Reise- oder Telefonkosten gebucht. Diese Kosten werden direkt den Leistungen des Regiebetriebs Reinigung zugeordnet oder analog zu den Einsatzzeiten der Mitarbeiter verteilt.

Übrige sonstige Verwaltungsaufwendungen (Zeile 16)

Die sonstigen Sachkosten werden den Leistungen soweit möglich direkt zugeordnet oder es erfolgt eine Verteilung analog zu den Einsatzzeiten der Mitarbeiter.

Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen (Zeile 17)

Hier werden hauptsächlich die Leistungen der städtischen Werkstätten gebucht; dies betrifft überwiegend die Reparatur der Fahrzeuge des Regiebetriebs Reinigung in der Kfz-Werkstatt. Diese Kosten werden direkt den Fahrzeugen zugeordnet; und werden am Ende des Jahres analog zu den Kosten der Fahrzeughaltung (s.o.; Zeile 8) gemäß den Einsatzzeiten der Mitarbeiter und Fahrzeuge auf die Leistungen verrechnet.

A. Grundlagen und Erläuterungen zur Gebührenkalkulation**Umlagen der Zentralen Verwaltung (Zeile 18)**

Die Verteilung der Kosten für die Inanspruchnahme der Verwaltung des Amtes, für die Nutzung des Zentralbetriebshofes, sowie der Steuerungs- und Servicekosten, erfolgen nach den Arbeitszeitanteilen d.h. nach den Einsatzzeiten der Mitarbeiter.

Bilanzielle Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen (Zeilen 19 und 20)

Der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten liegt die lineare Abschreibungsmethode mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (z. B. Fahrzeuge: 8 Jahre) und eine kalkulatorische Verzinsung nach der gemittelten Restbuchwertmethode mit einem Zinssatz von 2,2% im Jahr 2020 zugrunde.

Erlöse

Die geplanten Erlöse im Bereich des Regiebetriebs Reinigung betreffen jeweils den nicht gebührenfähigen Anteil der Leistungen und wurden deshalb nicht gebührenmindernd berücksichtigt.

**Gebührenkalkulation für die
Gehwegreinigung 2020**

B. Rechnerischer Teil

Ermittlung der Betriebskosten								
Zelle	Spaltennummer	1	2	3	4	5	6	7
1	Produkte gemäß Produkt- und Leistungsplan	HHPlan 2020	Laub-beseitigung	Wildkraut-entfernung	manuelle Gehwegreinigung	maschinelle Gehwegreinigung	maschinelle Fahr-bahnreinigung	Einsatz Wasserwagen
2		Summe	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.	1.54.50.01.
3	Kostenart	Spalten 2-7	RR.70	RR.71	RR. 07	RR. 17	RR. 16	RR. 79
4		Personal- und Versorgungsaufwendungen	1.426.969 €	224.177 €	76.977 €	454.079 €	225.163 €	435.125 €
5	Unterhaltung bew./unbew. Vermögen	35.970 €	5.756 €	4.270 €	10.494 €	5.179 €	10.008 €	263 €
6	Grundstücksbewirtschaftung / Miete für Fahrzeuge und Maschinen	190.340 €	13.604 €	1.995 €	11.781 €	66.145 €	96.518 €	297 €
7	Kosten der Fahrzeughaltung	137.070 €	14.861 €	5.140 €	14.837 €	30.203 €	70.780 €	1.249 €
8	Energie u. Wasser für Betrieb	1.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	1.000 €
9	Fuhrleistungen	19.605 €	8.000 €	- €	1.525 €	3.200 €	6.880 €	- €
10	Entsorgung Kehricht	43.800 €	- €	- €	6.000 €	12.000 €	25.800 €	- €
11	Arbeitsvergabe an HDD	271.532 €	- €	- €	271.532 €	- €	- €	- €
12	übrige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	39.552 €	5.866 €	11.784 €	4.326 €	5.891 €	11.385 €	300 €
13	überlassene Mitarbeiter	116.240 €	18.261 €	6.270 €	36.989 €	18.342 €	35.445 €	933 €
14	Geschäftsaufwendungen	12.476 €	1.724 €	592 €	4.993 €	1.732 €	3.347 €	88 €
15	übrige sonstige Verwaltungsaufwendungen	14.195 €	2.135 €	719 €	4.236 €	2.448 €	4.551 €	106 €
16	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen	178.388 €	21.268 €	21.623 €	24.437 €	31.196 €	70.561 €	9.303 €
17	Umlagen der zentralen Verwaltung	512.174 €	80.463 €	27.629 €	162.980 €	80.816 €	156.177 €	4.109 €
18	bilanzielle Abschreibungen	126.421 €	18.708 €	12.598 €	29.343 €	12.011 €	47.521 €	6.240 €
19	kalkulatorische Zinsen	22.460 €	3.176 €	1.845 €	5.817 €	2.946 €	8.193 €	483 €
20	Zwischensumme	3.148.192 €	417.999 €	171.442 €	1.043.369 €	497.272 €	982.291 €	35.819 €
21	abzüglich Kosten für Leistungen der HDD die nicht die Gehwegreinigung betreffen (nicht gebührenfähig)	- 156.673 €			- 156.673 €			
22	Zwischensumme	2.991.519 €	417.999 €	171.442 €	886.696 €	497.272 €	982.291 €	35.819 €
23	abzüglich Kosten für die Reinigung nicht gebührenpflichtiger Flächen							
24	in Prozent		90,00%	80,00%	21,88%	42,58%	86,05%	50,00%
25	in Euro	- 1.782.271 €	- 376.199 €	- 137.154 €	- 194.009 €	- 211.738 €	- 845.261 €	- 17.910 €
26	Summe ansatzfähige Kosten	1.209.248 €	41.800 €	34.288 €	692.687 €	285.534 €	137.030 €	17.909 €
27	Für diese Produkte sind keine Erlöse geplant.							

Ermittlung des Deckungsbedarfs und des Gebührensatzes

Ansatzfähige Kosten	Seite	Mindestanteil der Allgemeinheit in Anlehnung an § 23 KAG		Aktueller Anteil Allgemeinheit	
			Gesamt		Gesamt
Betriebskosten	13		1.209.248 €		1.209.248 €
davon			5%		20%
Anteil der Allgemeinheit			-60.462 €		-241.850 €
Unterdeckung 2016/2017 ¹			0 €		0 €
Deckungsbedarf			1.148.786 €		967.398 €

Gebührenart	Frontmeter gesamt (2020)	davon Frontmeter- ermäßigung gem. § 4 Abs. 4 GGS (Mehrfachanlieger)	davon Frontmeter- gebührenpflichtig	Gewichtungs- faktor	gewichtete Frontmeter gesamt (2020)
Reinigungsklasse 1	26.779 m	1.541 m	25.238 m	1	26.779 m
Reinigungsklasse 3	12.582 m	2.188 m	10.394 m	3	37.746 m
Reinigungsklasse 5	18.214 m	2.540 m	15.674 m	5	91.070 m
Reinigungsklasse 7	4.167 m	474 m	3.693 m	7	29.169 m
Summe	61.742 m	6.743 m	54.999 m		184.764 m

Gebührensatz je Frontmeter:	1.148.786 €	=	6,21 €/m	967.398 €	=	5,23 €/m
	184.764 m			184.764 m		
Anteil Allgemeinheit			5%			20%

¹ Das Ergebnis des Kalkulationszeitraums 2016/2017 wurde in 2018 ermittelt und ergibt eine Unterdeckung in Höhe von 712.008 €. Diese Unterdeckung könnte laut den gebührenrechtlichen Vorschriften maximal über 5 Jahre bis zum Jahr 2022 abgeschmolzen werden. Da die Kalkulation für die Jahre 2018 und 2019 bereits abgeschlossen ist, verbleiben hiervon noch drei Jahre. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Unterdeckung über den zur Verfügung stehenden Ausgleichszeitraum, wäre in der Kalkulation für 2020 demnach ein Drittel der Summe zu berücksichtigen. Aufgrund des Systemwechsels in der Berechnung und der auf die aktuelle Rechtsprechung angepassten Ermittlung des Frontmetermaßstabes im Zuge der Kalkulation für 2018/2019, wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die entstandene Unterdeckung über allgemeine Haushaltsmittel zu decken. Dadurch werden im Zuge der Gebührenklarheit und -stabilität Gebührensprünge vermieden und die jetzigen Gebührenzahler nicht übermäßig belastet.

Ermittlung der Gebührensätze nach Reinigungsklassen

Gebührenart	Frontmeter gesamt (2020)	davon Frontmeter- ermäßigung gem. § 4 Abs. 4 GGS (Mehrfachanlieger)	davon Frontmeter gebühren- pflichtig	Ge- wichtungs- faktor	gewichtete Frontmeter gesamt (2020)	Anteil Allgemeinheit 5%		Anteil Allgemeinheit 20%	
						Gebührensatz 2020 Je Frontmeter	Gebühren- satz bisher	Gebührensatz 2020 Je Frontmeter	Gebühren- satz bisher
Reinigungsklasse 1	26.779 m	1.541 m	25.238 m	1	26.779 m	6,21 €	4,12 €	5,23 €	4,12 €
Reinigungsklasse 3	12.582 m	2.188 m	10.394 m	3	37.746 m	18,63 €	12,36 €	15,69 €	12,36 €
Reinigungsklasse 5	18.214 m	2.540 m	15.674 m	5	91.070 m	31,05 €	20,60 €	26,15 €	20,60 €
Reinigungsklasse 7	4.167 m	474 m	3.693 m	7	29.169 m	43,47 €	28,84 €	36,61 €	28,84 €
Summe	61.742 m	6.743 m	54.999 m		184.764 m	Steigerung:	50,73%	Steigerung:	26,94%

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gehwegreinigungsgebührensatzung werden die Straßenfrontlängen der Grundstücke die durch mehrere gereinigte Straßen erschlossen werden jeweils gekürzt mit dem Faktor 0,7 veranlagt. Die ermittelten Kosten werden dagegen auf alle Straßenfrontlängen verteilt. Den dadurch entstehenden Gebührenausschlag trägt die Stadt. Dieser wird auf der Folgeseite berechnet.

Ermittlung des Gebührenauffalls auf Grund der Ermäßigung für Mehrfachanlieger

Gebührenart	Anteil Frontmeter- ermäßigung gem. § 4 Abs. 4 GGS (Mehrfachanlieger)	Ge- wichtungs- faktor	Anteil Frontmeter- ermäßigung gewichtet (Mehrfachanlieger)	Anteil Allgemeinheit 5%		Anteil Allgemeinheit 20%	
				Gebühren- satz je Frontmeter für 2020	Gebühren- ausfall (Kostenanteile Frontmeterabzug Mehrfachanlieger)	Gebühren- satz je Frontmeter für 2020	Gebühren- ausfall (Kostenanteile Frontmeterabzug Mehrfachanlieger)
Reinigungs-klasse 1	1.541 m	1	1.541 m	6,21 €	9.570 €	5,23 €	8.059 €
Reinigungs-klasse 3	2.188 m	3	6.564 m	18,63 €	40.762 €	15,69 €	34.330 €
Reinigungs-klasse 5	2.540 m	5	12.700 m	31,05 €	78.867 €	26,15 €	66.421 €
Reinigungs-klasse 7	474 m	7	3.318 m	43,47 €	20.605 €	36,61 €	17.353 €
Summe	6.743 m		24.123 m		149.804 €		126.163 €
					13%		13%

Durch die Mehrfachanlieger entsteht ein Gebührenaufschlag von 13% der gebührenfähigen Kosten.

Bereinigung HDD - Modul Kommunale Reinigung

(Seite 12 Spalte 4 Zeile 22)

	2020
Summe aus Aufwendungen für Arbeitsvergabe im Rahmen Programm Öffentliche Beschäftigungspolitik für den Einsatz von Kontaktreinigern, Reinigung und Leerung der Papierkörbe Innenstadt am Wochenende, Reinigung Emmertsgrundpassage; Reinigung Zwischenwege Emmertsgrund/Boxberg; Reinigung Rohrbach Süd und seit 2017 Reinigung der Innenstadt in den Morgenstunden	271.532 €
Leistungen die auf veranlagten Gehwegen stattfinden:	
Reinigung Innenstadt am WE	30.059 €
4 Kontaktreiniger (Altstadt + Straßen rund um den Bismarckplatz + Bahnhof + Bergheim)	84.800 €
Summe	114.859 €
zu bereinigen sind in 2020	156.673 €

Die anderen an die HDD beauftragten Module tangieren nicht die manuelle Gehwegreinigung.

Berechnung der gebührenfähigen Anteile der manuellen und maschinellen Gehwegreinigung sowie der maschinellen Fahrbahnreinigung für die Gebührenkalkulation der Gehwegreinigungsgebühren auf Basis der jährlichen Reinigungsflächen in m²

Manuelle Gehwegreinigung (1.54.50.01.RR.07)

Reinigungsfläche manuelle Gehwegreinigung (veranlagt)	32.650.240,06 m²
Reinigungsfläche manuelle Gehwegreinigung	41.792.557,90 m²
Reinigungsfläche veranlagte Gehwege	78,12%
zu bereinigen sind	21,88%

Seite 12, Spalte 4

Maschinelle Gehwegreinigung (1.54.50.01.RR.17)

Reinigungsfläche maschinelle Gehwegreinigung (veranlagt)	28.327.819,96 m²
Summe maschinelle Gehwegreinigung	49.336.325,95 m²
Reinigungsfläche veranlagte Gehwege	57,42%
zu bereinigen sind	42,58%

Seite 12, Spalte 5

Maschinelle Fahrbahnreinigung (1.54.50.01.RR.16)

Reinigungsfläche Fahrbahn neben veranlagten Gehwegen	27.834.336,40 m²
Reinigungsfläche Fahrbahn	99.756.505,35 m²
Anteil angrenzender Gehwege	27,90%
50% gebührenfähiger Aufwand	13,95%
zu bereinigen sind	86,05%

Seite 12, Spalte 6

Bei der Katasteraktualisierung wurde dem Objekt "Fahrbahn" die Information mitgegeben, ob ein veranlagter Gehweg angrenzt und wie häufig die Fahrbahn dann aufgrund der Reinigungsklasse des Gehweges gereinigt wird. So lässt sich der Anteil der Reinigungsfläche entlang veranlagter Gehwege zur Gesamtreinigungsfläche der Fahrbahnreinigung ermitteln. Da durch die Kehrmaschine neben der Kehrrichtaufnahme aus dem Rinnstein immer auch die Fahrbahn gereinigt wird, werden 50% dieses Anteils der Gehwegreinigung zugeordnet und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.